

# **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Viernheim (Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.1.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.6.2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.7.2023 (GVBl. S. 582), in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 15.03.2024 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Viernheim beschlossen:

## **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

## **§ 2 Zweckbestimmung**

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

## **§ 4 Benutzungsverhältnis**

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

## **§ 6 Entfernung aus der Unterkunft**

## **§ 7 Betreten der Unterkünfte**

## **§ 8 Benutzungsordnung**

## **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

## **§ 11 Inkrafttreten**

## **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Stadt Viernheim unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Viernheim zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Obdachlose Personen werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Bei der Einweisung erhält die obdachlose Person den Schlüssel zu dem ihr/ihm zugewiesenen Zimmer sowie die schriftliche Einweisungsverfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Raumes besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in ein anderes Zimmer umgesetzt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Zimmers.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmung dieser Satzung Folge zu leisten.
- (4) Wird die Unterkunft länger als zwei Tage nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Viernheim anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von vier Wochen ab Räumung der Stadt Viernheim auf Kosten der betreffenden Person verwahrt und im Anschluss vernichtet. Die obdachlose Person hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

## **§ 4 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird durch eine schriftliche Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Stadt Viernheim zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Es wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung des

Benutzungsverhältnisses ist das Zubehör in dem Zustand zu übergeben, in dem es zu Beginn übernommen wurde.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Inventar dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Viernheim vorgenommen werden. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einem bestimmten Raum besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich ist oder der Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

(5) Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine vorläufige oder bestandskräftige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind von dem jeweiligen Benutzer der Unterkunft zu zahlen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Viernheim werden für die Inanspruchnahme der Räume Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen oder ein Recht auf Nutzung nach § 2 Abs. 1 haben.

(3) Die Gebührenpflicht wird durch die Einweisungsverfügung begründet und ist zwei Wochen nach deren Bekanntgabe an die gebührenpflichtige Person zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet am Tag ihrer Räumung.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt pro volljähriger Person pro Monat 210,00 €, für minderjährige bei Unterbringung in derselben Wohnung 105,00 €.

(6) Strom- und Heizkosten werden von den eingewiesenen Personen selbst getragen.

(7) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag 1/30stel der Gebühr fällig. Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern der Raum samt Schlüssel bis 12 Uhr zurückgegeben wird.

(8) Kosten für notwendige Renovierungen oder Schäden an der Unterkunft oder der Einrichtung hat der Verursacher zu tragen. Ist dieser nicht zu ermitteln, haften die in die Räume eingewiesenen Personen als Gesamtschuldner.

(9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(10) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft, oder die nur teilweise Nutzung, entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

## **§ 6 Entfernung aus der Unterkunft**

(1) Obdachlose Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder einen ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs - geräumt werden.

(2) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen der örtlichen Ordnungsbehörde mit Auszug aus der Unterkunft zurückgegeben werden.

## **§ 7 Betreten der Unterkünfte**

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Stadt Viernheim, sowie von der Stadt Viernheim beauftragten Dritten, jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr besteht die Gestattung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in den anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

(3) Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind verpflichtet, in der Unterkunft Ordnung und Sauberkeit zu halten.

(4) Alle Ausstattungsgegenstände und Versorgungsanlagen sind pfleglich zu behandeln.

(5) In der Obdachlosenunterkunft dürfen sich nur die von der Stadt Viernheim eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche sind nur von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

(6) In der Unterkunft bzw. auf dem Grundstück ist es verboten,

1. anderen Personen Unterkunft zu gewähren,
2. die Räumlichkeiten zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
4. ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der Obdachlosenbehörde
  - I. Tiere jeglicher Art zu halten,
  - II. Fernseh- und Rundfunkantennen aufzustellen oder anzubringen,

- III. Bauten irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
  - IV. Gewerbliche Tätigkeiten in den Räumen auszuüben,
  - V. Öfen oder Herde aufzustellen oder zu betreiben.
5. Abfälle, Dosen, Asche oder sonstigen Müll in Toiletten oder Ausgüsse zu schütten
6. Offenes Feuer zu entfachen,
7. in einem Abstand von weniger als einem halben Meter von Feuerstätten leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder Gegenstände aufzuhängen,
8. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen,
9. Abwasser im Freien auszugießen,
10. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
11. die Schließvorrichtungen auszutauschen.
- (7) Den Anweisungen der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (8) Schäden sind unverzüglich der Ordnungsbehörde zu melden. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Benutzer der Obdachlosenunterkunft.
- (9) Die Verwaltung wird ermächtigt, weitergehende Regelungen in einer Hausordnung festzulegen.

### **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die zugewiesene Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.
- (2) Sofern in der Räumlichkeit nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und die Herstellung des Ursprungszustand durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit obliegt der Ordnungsbehörde.
- (3) Einrichtungen, die der/die Benutzer/-in in die Unterkunft nach vorheriger Zustimmung eingebracht hat, dürfen wieder mitgenommen werden. Der Ursprungszustand muss jedoch wiederhergestellt werden.
- (4) Die Ordnungsbehörde kann zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des/der Benutzer/-in räumen und in Verwahrung nehmen. Sofern die Gegenstände nicht innerhalb vier Wochen abgeholt werden, wird vermutet, dass der/die Benutzer/-in das Eigentum daran aufgegeben hat und sie werden vernichtet.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- a) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,
- b) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 2 Möbel und Gegenstände in den zugewiesenen Räumen oder im Außenbereich aufstellt bzw. lagert,
- c) trotz der Verpflichtung in § 8 Abs. 3 nicht auf Ordnung und Sauberkeit achtet,
- d) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 5 Personen bzw. Besucherinnen und Besucher in der Unterkunft aufnimmt und übernachten lässt, oder Besuch außerhalb der Besuchszeit in der Unterkunft empfängt,
- e) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 3 ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten errichtet oder sonstige Veränderungen vornimmt,
- f) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 4.1 Tiere jeglicher Art hält,
- g) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 4.2 Fernseh- und Rundfunkantennen aufstellt oder anbringt
- h) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 4.3 Bauten irgendwelcher Art oder Umzäunungen errichtet oder Pflanzungen anlegt,
- i) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 4.4 gewerbliche Tätigkeiten in den Räumen ausübt,
- j) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 4.5 Öfen oder Herde aufstellt oder betreibt,
- k) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 5 Abfälle und Dosen, Asche oder sonstigen Müll in Toiletten oder Ausgüsse schüttet,
- l) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 6 offenes Feuer entfacht,
- m) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 7 in einem Abstand von weniger als einem halben Meter von Feuerstätten leicht entzündliche Stoffe lagert oder Gegenstände aufhängt,
- n) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 9 Abwasser im Freien ausgießt,
- o) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 10 Veränderungen an den elektrischen Leitungen vornimmt,
- p) trotz des Verbotes in § 8 Abs. 6 Nr. 11 eigenmächtig die Schließvorrichtungen tauscht,
- q) trotz der Bestimmungen in § 8 Abs. 7 den Bediensteten der Stadtverwaltung Viernheim nicht Folge leistet,
- r) trotz des Gebotes in § 9 Abs. 1 die zugewiesene Unterkunft nicht vollständig geräumt und besenrein hinterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000€ geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2024 übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Viernheim, den 15.03.2024

Der Magistrat der

Stadt Viernheim

gez.

Baaß

Bürgermeister